

1 Teil 1

2 Die deutschlandweit agierende „Nationale Partei“ (NP) ist im rechtsextremen Spektrum ange-
3 siedelt. In der jüngeren Vergangenheit konnte die NP in ihren Hochburgen erhebliche Wahler-
4 folge verzeichnen und ist auch in zwei Landesparlamente eingezogen. Bundesweit kommt die
5 NP allerdings nicht über einen Stimmenanteil von etwa 2 % hinaus. Sie unterhält auch Kon-
6 takte zu gewaltbereiten Gruppen der sog. rechten Szene. Der Verfassungsschutz beobachtet
7 die NP schon seit etlichen Jahren. Von Bundespolitikern wird immer wieder ein Verbotsver-
8 fahren diskutiert.

9 Die NP beschließt, eine Demonstration in der im Land L gelegenen Stadt G durchzuführen,
10 um gegen den Konsum von „undeutscher Ware“ zu protestieren. Geplant ist ein Aufzug mit
11 einer Abschlusskundgebung in der zentralen Einkaufspassage in G, bei der Transparente und
12 Trillerpfeifen mitgeführt werden sollen. Die NP möchte auch einzelne Geschäfte betreten, um
13 den Protest direkt an die Kunden zu tragen. Erwartet werden zwischen 50-100 Teilnehmern.
14 Die Veranstaltung der NP wäre die erste Demonstration, die in der Einkaufspassage stattfän-
15 de. Sie fiel mit dem Tag des einjährigen Passagenjubiläums zusammen.

16 Bei der Einkaufspassage handelt es sich um ein überdachtes Areal, auf dem Geschäfte und
17 Gastronomieeinrichtungen angesiedelt sind. Zwischen den Geschäften befindet sich eine recht
18 weitläufige Fläche, auf der z.B. eine Spielecke für Kinder und Sitzgelegenheiten für die Besu-
19 cher eingerichtet sind. Der gesamte Komplex kann durch vier große Flügeltüren geschlossen
20 werden, ist aber während des Tages für den öffentlichen Fußgängerverkehr zugänglich. Die
21 Passage steht im Eigentum der Arcaden-GmbH (A-GmbH), wobei 51 % der Gesellschaftsan-
22 teile auf die Stadt G entfallen. Die restlichen 49 % hält der private Immobilienunternehmer U.
23 Die Ladengeschäfte in der Passage und die Gastronomiebetriebe sind an verschiedene Ge-
24 schäftsleute vermietet.

25 Auf die schriftliche Anfrage, in der Einkaufspassage demonstrieren zu dürfen, erhält die NP
26 ein Schreiben der A-GmbH, in dem die Durchführung der Demonstration untersagt wird. Da-
27 rin heißt es, dass politische Veranstaltungen in der Einkaufspassage grundsätzlich nicht zuge-
28 lassen werden könnten und auch der Zweckbestimmung der Passage widersprächen. Schließ-
29 lich diene die Einkaufspassage ausschließlich dem Zweck des Einkaufens und damit verbun-
30 dener Aktivitäten. Die Durchführung von politischen Demonstrationen vertrage sich damit
31 nicht. Das zivilrechtliche Hausrecht gem. §§ 903 i.V.m. 1004 BGB beinhalte grundsätzlich
32 auch die Möglichkeit, bestimmte Aktivitäten zu untersagen. Auch gewähre das Grundrecht

33 auf Versammlungsfreiheit keinen Zugang zu privaten Plätzen. Vielmehr sei man als privates
34 Unternehmen, anders als die Stadt G, nicht an die Grundrechte gebunden. Daneben sei man
35 verpflichtet, die grundrechtlichen Interessen des privaten Minderheitengeschafters und der
36 einzelnen Ladeninhaber zu schützen. Beide befürchteten durch Demonstrationen in der Passa-
37 ge massive Umsatzeinbußen. Insbesondere der U fürchte eine schleichende Entwertung des
38 Objekts, wenn sich die Passage als Versammlungsort etablieren sollte. Die Ladeninhaber
39 zahlten zudem für die Bereitstellung eines ungestörten Einkaufsambientes auch deutlich höhe-
40 re Mieten als in vergleichbarer Straßenlage.

41 Daneben seien auch Störungen des Betriebs- und Verkehrsablaufs zu befürchten. Hierbei
42 müssten auch die besonderen Umstände in einer solchen Passage berücksichtigt werden. Die
43 räumliche Enge erlaube es nicht, eine „Massenveranstaltung“ abzuhalten. Es bestehe die Ge-
44 fahr, dass es an Engstellen (z.B. Ein- und Ausgänge, Rolltreppenbereiche) zu Verletzungen
45 von Passanten komme, für die die A-GmbH dann haftbar gemacht werde. Auch müsste der
46 ungehinderte Zugang zu den Ladengeschäften gesichert werden. Gegen die Erlaubnis der
47 Versammlung spreche schließlich, dass andernfalls das unerwünschte Betreten der Läden
48 durch die Demonstranten praktisch nicht verhindert werden könne.

49 Die NP meint dagegen, dass an frei zugänglichen Orten nicht einfach die grundrechtliche
50 Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden dürfe. Angesichts der zunehmenden Privatisie-
51 rung des Straßenraums könne man seinen Protest am Ende gar nicht mehr „auf die Straße tra-
52 gen“. Die A-GmbH sei zudem nicht als reines Privatunternehmen zu betrachten, da an ihr
53 auch die Stadt beteiligt sei.

54

55 **Teil 2:**

56 Die Aktivitäten der NP werden auch in der Bundespolitik und in den Medien diskutiert. Dabei
57 haben zahlreiche Politiker aus der Bundesregierung während der letzten drei Jahre immer
58 wieder die „Verfassungsfeindlichkeit“ der NP öffentlich betont. Diese wird auch in den letz-
59 ten Verfassungsschutzberichten des Landes N und des Bundes „festgestellt“.

60 So äußerte sich zum Beispiel der Bundesinnenminister am 1. Juli 2013 folgendermaßen:

61 *„Aus meiner Sicht sind die Aktivitäten der NP offensichtlich gegen die Verfassung ge-*
62 *richtet. Das belegen die Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern. Die NP tritt*
63 *dabei auch in kämpferischer Weise auf.“*

64 Die Bundesfamilienministerin erklärt zwei Tage später im Bundestag:

65 „Die NP gehört verboten, weil sie den demokratischen Staat überwinden möchte und
66 daher für diesen eine Gefahr ist. Ein Land ohne die NP wäre ein besseres Land!“

67 Die NP hält die ständigen Vorwürfe der Bundesminister für nicht mehr hinnehmbar. In ihren
68 Augen werde ihre parteipolitische Tätigkeit praktisch ausgehebelt. Die Vorwürfe beeinträch-
69 tigten sie in ihrer Betätigungsfreiheit sowie ihrer Chancengleichheit gegenüber anderen Par-
70 teien. Die Äußerungen der beiden Bundesminister seien nur neuerliche Beispiele für eine in
71 den letzten drei Jahren durch Bundespolitiker geführten Kampagne. Diese habe ein feindli-
72 ches Klima zulasten der NP geschaffen, das sich faktisch wie ein Parteiverbot auswirke.

73 Die Mitglieder der Bundesregierung halten die Äußerungen dagegen für zulässig. Im politi-
74 schen Meinungskampf müsse auch grundlegende Kritik an einer Partei erlaubt sein, zumal
75 auch der Verfassungsschutz die Verfassungsfeindlichkeit festgestellt habe. Parteien, die wie
76 die NP in der öffentlichen Debatte provozierten, müssten auch mit politischer Gegenwehr
77 rechnen. Es müsse schließlich Möglichkeiten geben, jenseits des Parteiverbots gefährliche
78 Tendenzen von Parteien aufzuzeigen.

79 **Aufgabenstellung:**

80 Die NP beauftragt am 4. Juli 2013 den Rechtsanwalt R, folgende Fragen in einem Rechtsgut-
81 achten zu klären:

- 82 1. Wurde die NP durch die Untersagung der Demonstration durch die A-GmbH in ihrem
83 Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt?
- 84 2. Wäre ein Organstreit in Hinblick auf die im Sachverhalt angeführten Äußerungen der
85 beiden Bundesminister zulässig?
- 86 3. Wäre desgleichen ein Organstreit gegen die gesamte Verbotsdebatte der letzten drei
87 Jahre zulässig?

88 **Bearbeitervermerk:** Erstellen Sie das Gutachten des R zu den drei Aufgaben. Dabei sollen
89 die Fragen zu 2.) und 3.) einen Bearbeitungsumfang von 25 % nicht übersteigen. Die Ge-
90 samtbearbeitung sollte 25 DIN A4 Seiten (Schriftart Times New Roman, 1/3 Korrekturrand,
91 Zeilenabstand 1,5) nicht übersteigen.